

Auf Grund des königlichen Erlasses vom 9. April 1981 zur Festlegung der ministeriellen Geschäftsbereiche für die Angelegenheiten der flämischen Gemeinschaft;

Auf Grund des königlichen Erlasses vom 10. April 1981 zur Festlegung der ministeriellen Geschäftsbereiche für die Angelegenheiten der französischen Gemeinschaft;

Nach Stellungnahme des Nationalen Beirates des Fonds für die medizinisch-sozial-pädagogische Betreuung Behinderter, abgegeben am 7. Dezember 1979;

Nach Zustimmung des Ministers für den Haushalt;

Nach Zustimmung der Ministers der flämischen Gemeinschaft und des Ministers der französischen Gemeinschaft;

Auf Grund der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, insbesondere des Artikels 3, Absatz 1, geändert durch Artikel 18 des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen;

In der Erwägung, dass es aus zwingenden Gründen notwendig ist, für die deutschsprachige Gemeinschaft den Beitrag der Behinderten festzusetzen und es deshalb angebracht ist, den Dringlichkeitsfall anzuführen,

Beschlossen der Minister der flämischen Gemeinschaft und der Minister der französischen Gemeinschaft :

Artikel 1. Gegenstand dieses Erlasses ist die Festsetzung des Beitrages der zu Lasten des Fonds für die medizinisch-sozial-pädagogische Betreuung Behinderter in den Anstalten des deutschen Sprachgebietes, wie es in Artikel 5 der koordinierten Gesetze über die Sprachenregelung in Verwaltungsangelegenheiten definiert ist, untergebrachten Behinderten.

Art. 2. § 1. Der Fonds für die medizinisch-sozial-pädagogische Betreuung Behinderter übernimmt die Kosten für die Unterbringung, Verpflegung, Behandlung und Erziehung der Begünstigten auf der Basis eines im Artikel 3, § 6, des königlichen Erlasses Nr. 81 vom 10. November 1967 bestimmten Tagespflegesatzes.

§ 2. Ein vom Tagespflegesatz abgezogener Beitrag ist aber vom Behinderten für jeden tatsächlich in der Anstalt verbrachten Tag zu entrichten.

Art. 3. Wenn es sich um ein Kind handelt, das in einer Anstalt, die als Internat betrieben wird, oder in einer Familie, untergebracht ist und für das Kindergeld gewährt wird, wird der in Artikel 2, § 2, dieses Erlasses bestimmte Beitrag auf zwei Drittel des normalen Kindergeldes festgesetzt zuzüglich des altersbedingten Zuschlags und gegebenenfalls des Zuschlags wegen einer Behinderung, mit Ausnahme des Familienurlaubsgeldes und des am Anfang des Schuljahres gewährten Kindergeldes.

Wenn es sich um eine Waise oder um ein Kind eines invaliden Arbeitnehmers handelt, wird der zu entrichtende Beitrag dermassen herabgesetzt, dass der Betreffende nicht mehr zu zahlen hat, als wenn er nicht zu einer der beiden genannten Kategorien gehören würde.

Art. 4. Für den erwachsenen Behinderten, der in einem Heim untergebracht ist, wird der in Artikel 2, § 2, dieses Erlasses bestimmte Beitrag auf 350 Fr. pro Tag festgesetzt, insoweit als dem Betreffenden ein Teil seiner Einkünfte in Höhe von mindestens 3 000 Fr. im Monat oder ein Drittel seines Arbeitsverdienstes, falls der Behinderte berufstätig ist, und insoweit als dieser Teil sich auf mehr als den Mindestbetrag von 3 000 Fr. beläuft, gewährt wird.

Der Beitrag des berufstätigen beziehungsweise nicht berufstätigen Behinderten darf keinesfalls 350 Fr. pro Tag überschreiten.

Art. 5. Der in Artikel 2, § 2, dieses Erlasses bestimmte Beitrag wird für die Insassen der Halbinternate auf 50 Fr. pro Tag und für die Insassen der Tageszentren auf 115 Fr. pro Tag festgesetzt.

Art. 6. Für erwachsene Behinderte, die gleichzeitig in Familienpflege und in einem Tageszentrum aufgenommen sind wird nur der Beitrag für die Kosten der Unterbringung erhöht.

Art. 7. Der vom Fonds für die medizinisch-sozial-pädagogische Betreuung Behinderter gewährte Beitrag wird gegen Vorzeigung der Kostenaufstellungen des vergangenen Quartals gezahlt.

Die Beiträge, die dem in diesem Erlass bestimmten Beitrag entsprechen sind unmittelbar an die betreffenden Anstalten, Heime und Dienststellen für Unterbringung in Familienpflege zu überweisen.

Art. 8. Das Gesetz vom 2. August 1971 über die Organisation eines Systems, wobei Gehälter, Löhne, Versorgungsbezüge, vom Schatzamt finanzierte Beihilfen und Subventionen, bestimmte Sozialleistungen, die Besoldungsgrenzen, die bei der Errechnung bestimmter Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitnehmer zu beachten sind sowie die Verpflichtungen im sozialen Bereich der Selbständigen an den Verbraucherpreisindex gebunden werden, gilt für die in den Artikeln 4 und 5 dieses Erlasses festgesetzten Pauschalbeiträge; sie werden an den Ausgangsindex 1,9222 gebunden.

Art. 9. Der Ministerialerlass vom 18. Mai 1977 zur Festsetzung des Beitrages der zu Lasten des Fonds für die medizinisch-sozial-pädagogische Betreuung Behinderter untergebrachten Behinderten wird für das deutsche Sprachgebiet aufgehoben.

Art. 10. Dieser Erlass tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Brüssel, den 8. April 1981.

Der Minister der Flämischen Gemeinschaft,
G. GEENS

Der Minister der Französischen Gemeinschaft,
M. HANSENNE

MINISTÈRE DE LA REGION WALLONNE

F. 82 — 636

Arrêté royal du 17 décembre 1981
instituant un Conseil supérieur wallon des Forêts. — Erratum

Moniteur belge n° 39 du 26 février 1982, p. 2134 :

Dans le texte français, à l'article 10, 1er alinéa, il convient de lire : « six ans » au lieu de : « dix ans ».

MINISTERIUM DER WALLONISCHEN REGION

D. 82 — 636

Königlicher Erlass vom 17. Dezember 1981
bezüglich der Ernennung eines Hohen Wallonischen Rates des Forstwesens. — Erratum

Belgisches Staatsblatt Nr. 39 vom 26. Februar 1982, S. 2134.

Im dem französischen Text : Artikel 10, erster Absatz, bitte : « six ans » anstatt « dix ans » lesen.

MINISTERIE VAN HET WAALSE GEWEST

N. 82 — 636

Koninklijk besluit van 17 december 1981
tot instelling van een Waalse Hoge Bosraad. — Erratum

Belgisch Staatsblad nr. 39 van 26 februari 1982, bl. 2134 :

In de Franse tekst, bij artikel 10, eerste lid, dient men « six ans » in plaats van « dix ans » te lezen.